

Satzung der European Association for South Asian Studies e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „European Association for South Asian Studies“ (Vereinsname). Er führt die Abkürzung „EASAS“. Er ist im Vereinsregister Bonn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung interdisziplinärer und internationaler Wissenschaft und Forschung im Bereich der Südasiastudien in den Ländern des geographischen Europa.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Veranstaltung und Organisation von Workshops / Studienveranstaltungen / Tagungen / Symposien auf dem Gebiet der Südasiastudien;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Europa, etwa durch Veranstaltung von Dissertationsworkshops oder durch Vergabe von zeitlich begrenzten Stipendien, deren Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden;
- Publikationen auf dem Gebiet der Südasiastudien, insbesondere Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse;
- Erstellung und Vervielfältigung eines Mitglieder-Newsletters;
- Unterstützung der Bildung internationaler und nationaler zweckverwandter Einrichtungen auf dem Gebiet der Südasiastudien sowie Zusammenarbeit mit

diesen zur Erreichung der Vereinszwecke insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von Informationen über geplante Veranstaltungen, die Einladung von Vertretern solcher Einrichtungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und die Entsendung eigener Vertreter zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen dieser Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Status eines ordentlichen Mitglieds kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte volljährige, natürliche Person, ungeachtet des Wohnsitzes und der Nationalität, werden. Fördermitglieder können Gesellschaften und Körperschaften, ungeachtet des Staates ihres Sitzes oder ihrer Verwaltung, werden, die die Vereinsziele durch jährliche Zahlungen unterstützen wollen. Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein an den Vereinsvorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag sowie die Entrichtung des ersten Beitrags. Der Aufnahmeantrag kann formularmäßig gestellt werden. Im Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Anmeldende, bei Gesellschaften bzw. Körperschaften unter Nachweis ordnungsgemäßer Vertretung, unter Angabe von Namen und Anschrift zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- b) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens ein Jahr die Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind oder das Mitglied unbekannt verzogen ist;
- c) durch Ausschluss: Der Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mit Begründung mitzuteilen.
- d) durch Tod.

(3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Änderungen zu Höhe und Fälligkeit sowie Art der Entrichtung können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll zehn nicht überschreiten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung („General Meeting“) (§ 5),
- b) Der Vorstand („Executive Board“) (§ 6) und
- c) Der wissenschaftliche Beirat („Advisory Committee“) und der Gesamtvorstand („Full Council“) (§ 7).

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung („General Meeting“) ist mindestens alle zwei Jahre möglichst im 3. Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Satzungsänderungen;
- b) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten zwei Geschäftsjahre; Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die vergangenen Jahre; Entlastung des Vorstands;
- c) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
- d) Höhe, Fälligkeit und Art der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

Mitglieder, welche nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können ihre Stimme zur Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes per Briefwahl abgeben. Für die Formalien der Briefwahl gelten die Regelungen der Bundeswahlordnung (BWO) entsprechend.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per Telefaxübermittlung oder elektronisch per E-mail erfolgen. Die Regelungen zur

rechtzeitigen Bekanntgabe und zur Zugangsfiktion gelten entsprechend. Der Gesamtvorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen. Dringlichkeitsanträge dürfen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, geleitet. Ist kein entsprechendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe zur Besetzung des Vorstands (Briefwahl) muss bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Verein zugegangen sein; verspätete oder anderweitig nicht ordnungsgemäße schriftliche Stimmen gelten als nicht abgegeben. Fördermitglieder im Sinne des § 3 (1) haben jeweils eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen und Abstimmungen über die Änderung der Satzung erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, durch Abstimmung mit Handzeichen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung sind dem für den Verein zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Diskussion, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten schriftlich, also per Brief oder per Email zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordert ein Quorum von 25% der Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 12 Wochen ab Mitteilung des Verlangens durch den Gesamtvorstand einberufen werden. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin zur Post gegeben oder per Email versandt werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden („president“), dem Schriftführer („vice-president“), und dem Kassenwart („treasurer“). Dem Vorstand i. S. des § 26 BGB

(“Executive Board”) obliegt die Vertretung des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Zu den Vertretungsaufgaben zählen insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen;
- b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl kann auch als Blockwahl durchgeführt werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt kandidiert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestellt werden. Im übrigen gilt § 7 Ziff. 2 dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB („Executive Board”) sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Kassenwart und dem Schriftführer obliegt im Innenverhältnis allerdings jeweils die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(4) Der Vorstand i. S. des BGB und der Gesamtvorstand entscheiden durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen sie mindestens einmal jährlich zusammentreten und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht schriftlich, per Telefax oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen ab Versendung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Schriftführer. Vorstandsbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, außerhalb von Vorstandsversammlungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, telekopiemäßige-, per Email oder mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied des Vorstands i. S. des BGB bzw. des Gesamtvorstands an der Beschlussfassung beteiligt und kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. Vorstandssitzungen können in elektronischer Form, wie Video- oder Telefonkonferenzen oder via Skype (oder einer äquivalenten computer-unterstützten Software) durchgeführt werden. Auf die Form der Vorstandssitzung ist bei der Einladung ggf. mit den erforderlichen Zugangsdaten hinzuweisen. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB („Executive Board”) beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Gesamtvorstand („Full Council”) beschließt mit mindestens 4 abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands i. S. des § 26 BGB sowie auch die Mitglieder des Gesamtvorstands haben Anspruch im Rahmen der gemeinnützlichrechtlichen Vorgaben auf Ersatz ihrer angemessenen Reise- und Aufenthaltskosten, die zur Teilnahme an Versammlungen des Vorstands i. S. des BGB bzw. des Gesamtvorstands entstehen. Dies gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit der regelmäßig stattfindenden Vereinskonzern bzw. Mitgliederversammlung anfallen. Die Mitgliederversammlung kann über die Gewährung der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung oder solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Diese sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 7 Gesamtvorstand des Vereins

(1) Der Gesamtvorstand („Full Council“) setzt sich zusammen aus dem Vorstand („Executive Board“) (§ 6) und dem wissenschaftlichen Beirat („Advisory Committee“). Dem wissenschaftlichen Beirat („Advisory Committee“) gehören mindestens sechs, höchstens jedoch neun Personen an.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands („Full Council“) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die unmittelbare Wiederwahl eines Vorsitzenden sowie der anderen Mitglieder des Vorstands i. S. des BGB („Executive Board“) ist nur einmal zulässig (maximal zwei konsekutive Amtsperioden). Mitglieder des wissenschaftlichen Beirat („Advisory Committee“) können bis zu zweimal unmittelbar wiedergewählt werden (maximal drei konsekutive Amtsperioden); die Wahl eines Vorsitzenden in den wissenschaftlichen Beirat („Advisory Committee“) ist auch nach Ablauf von zwei Amtsperioden als Vorsitzender zulässig. Der Vorstand („Executive Board“) kann den Vorsitzenden der einer Neuwahl unmittelbar vorausgehenden Amtsperiode (Immediate Past President), soweit er nicht als Vereinsvorsitzender wiedergewählt wird, als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats („Advisory Committee“) bestellen.

(3) Der Gesamtvorstand („Full Council“) ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es sich nicht um Vertretungshandeln im Sinne des § 5 Abs. 1 handelt und sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben der Geschäftsführung:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit vereinsinterner Wirkung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr bzw. für die Geschäftsjahre der satzungsmäßigen (zweijährigen) Berichtsperiode, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, Erstellung eines Jahresberichts zur Veröffentlichung im Newsletter;
- d) Beschlussfassung über Ausschließung von Mitgliedern.

(4) Für die Sitzungen des Gesamtvorstands („Full Council“) gilt § 6 Abs. 4.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 5 Abs. 4 der Satzung). Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

Bonn, Juli 2018